115

nlage ..... zum Überweisungsauftrag Nr. .....

etr. Einzahlung für Sammelkonto der Schweizerischen Nationalbank, Zürich,
(Name der ausländischen Notenbank bzw. Verrechnungsstelle mit Angabe des Kontos z. B. Spezialkonto, Sonderkonto)

Konto Nr. 4053

RM --,60----- in Worten: Reichsmark 80/100------

*) . Fuß- ncte)

als Gegenwert von ..... — zum letztbekannten Mittelkurs .....
(in der Währung des Bestimmungslandes)
Falls Schuld über **dritte Währung** lautet, Angabe dieses Währungsbetrages .....

nd zu vergüten an Bankverbindung es Begünstigten: Herrn Staatsarchivrat Dr. P. K l ä u i in Zürich

Name und genaue Adresse es Begünstigten usländ. Gläubiger): Herrn Staatsarchivrat Dr. P. K l ä u i in Zürich, Staatsarchiv in Zürich, Predigerplatz.

Auftrage von scher Schuldner): Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde, Berlin N W 7, Charlottenstr. 41

arenart und Ursprungs- d oder sonstiger hlungsanlaß: Honorar für Miszellen zum Band: Deutsches Archiv, V, 2.

Bei Bezahlung von Waren: Nummer des statistischen Warenverzeichnisses

---

eitere lt. Verzeichnis ordr. Nr. 4136) forderliche Angaben .....

g des Eintreffens der Ware deutschen Zollgebiet ----- Fälligkeit der Schuld alsbald (Tag)

Berlin NW7 (Ort) den 12. Januar 1942

eichsinstitut für ältere deutsche Geschichts- unde

Jm Auftrage.

Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde

Firmastempel

5

Angaben über die Devisen-Genehmigung oder -Bescheinigung

a) ausgestellt von	b) ausgestellt am	c) Aktenzeichen, Nummer und Kennzeichen	Sonstige Bemerkungen
Devisenstelle = D Reichsstelle = Rst Reichsbank = Rbk	7. Januar 1942	Sachgeb. 98 a Kl. a. Lnad Schweiz B. 12.	
	gültig bis 28. Februar 1942		

*) Nur auszufüllen in den Fällen, in denen es nach den Abkommen (s. Verzeichnis Vordr. Nr. 4136) erforderlich ist. Inwieweit im übrigen durch die Einzahlung auf die Verrechnungskonten der ausländischen Notenbanken für den deutschen Schuldner eine befreiende Wirkung eintritt, richtet sich jeweils nach den Bestimmungen der mit den einzelnen Ländern getroffenen Abkommen.

Kenn-Nr. C/2093

-Vordr. Nr. 4135 V* — (M)
16. 11. 40